EINWOHNERGEMEINDE
WATTENWIL



Gebührenreglement

Auflageexemplar

Inkraftsetzung 01.06.2022
Revidiert 01.11.2024
Revidiert 01.03.2025
Revidiert 01.01.2027

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES 3

GEGENSTAND 3
BEMESSUNG 3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER 4
ERHEBUNG 4

GEBÜHRENBEREICHE 6

ERBRECHT 6
EINWOHNERKONTROLLE 7
ORTSPOLIZEIWESEN 9
BAUWESEN 11
Baugesuche und Voranfragen 11
Baukontrolle 13
Weitere Aufwendungen 14
Nachführung des Vermessungswerkes 15
STEUERWESEN 15
DATENSCHUTZ 15
HUNDETAXE 16
SOZIALES 16
BILDUNG 16
VERSCHIEDENES 16

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 17

AUFLAGEZEUGNIS 19

GEBÜHRENTARIF 23

Auflageexemplar

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

[1] Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

[2] Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.

[3] Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

[4] Die Benutzungsgebühren für die Gemeindeliegenschaften werden in der Benützungsverordnung geregelt.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2

[1] Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150 % der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

[2] Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

[3] Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

[1] Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

[2] Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

[1] Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

Auflageexemplar

[2] Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

[3] Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

[4] Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5
[1] Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

[2] Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Gebührenschuldner

Art. 6
Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7
Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8
[1] Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

[2] Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

Auflageexemplar

[3] Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

[4] Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9
Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10
Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11
Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12
Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13
Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet (vgl. Gemeindeverordnung Art. 63).

Verjährung

Art. 14
[1] Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit, vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht.

[2] Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

[3] Im Übrigen sind für die Unterbrechungen der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

[4] Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Auflageexemplar

Gebührenbereiche

Erbrecht

	Art. 15	
Erbrecht	[1] Siegelungsprotokoll, Entsiegelung	je CHF 100.--
	[2] Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--
	[3] für jede weitere Herausgabe und Empfangsbescheinung	CHF 5.-- pro Person
	[4] Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.-- pro Person
	[5] Letztwillige Verfügung, Eröffnung mit Zeugnis[1]	Aufwandgebühr II
	[6] Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.-- pro Seite
	[7] Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.--
	[8] Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.--
	[9] Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	[10] Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	[11] Anordnung oder Verzicht Erbschaftsinventar	Aufwandgebühr II
	[12] Errichtung Erbschaftsverwaltung	Aufwandgebühr II
	[13] Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--

[1] Anpassung per 01.11.2024

Auflageexemplar

Einwohnerkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt	**Art. 16** [2] [1] Aufgehoben	
	[2] Niederlassung und Aufenthalt von Schweizerinnen und Schweizern	Gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (BSG 122.161)
	[3] Niederlassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern	Gemäss Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)
	[4] Adress- und Personenauskünfte	CHF 10.-- pro Person
	[5] Gesuch um Erteilung eines Führer- oder Lernfahrausweises	CHF 20.-- pro volljährige Person
	[6] Wohnsitzbestätigung und andere Bescheinigungen	Gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (BSG 122.161)
Einbürgerungs- und Bearbeitungsgebühr	**Art. 17** [1] Einbürgerungsgesuche von erwachsenen Personen (ab 18 Jahren, sofern nicht die Regelung für Jugendliche anzuwenden ist) mit positivem Entscheid auf kommunaler Ebene	CHF 1‘000.-- pro Person
	[2] Einbürgerungsgesuche, welche auf kommunaler Ebene zurückgezogen oder abgeschrieben werden oder auf welche nicht eingetreten wird	Aufwandgebühr II, max. CHF 800.--

[2] Aufhebung Abs. 1 und Anpassung Abs. 2 - 5 sowie Neufassung Abs. 6 per 01.11.2024

Auflageexemplar

	[3] Einbürgerungsgesuche von Kindern resp. Jugendlichen, die das Gesuch vor dem vollendeten 25. Altersjahr stellen und nicht in das Einbürgerungsverfahren der Eltern miteinbezogen sind.	CHF 200.-- pro Person
	[4] Einbürgerungsgesuche von Kindern resp. Jugendlichen, die das Gesuch vor dem vollendeten 25. Altersjahr stellen und in das Einbürgerungsverfahren der Eltern miteinbezogen sind.	Keine Gebühr
	[5] Einbürgerungsgesuche; zusätzliche Aufwendungen	Aufwandgebühr II
	Art. 18 [3]	
Einbürgerungskurs und -test ~~und Sprachstandanalyse~~ bei ~~BZI / IDM Thun~~bzi	[1] Besuch des Einbürgerungskurses, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	CHF 260.-- bis 390.-- siehe Gebührentarif
	[2] Einbürgerungstest gemäss Art. 7 ff. KbüV	CHF 240.-- bis 390.-- siehe Gebührentarif
	[3] ~~Deutschkurse (Lektion)~~Aufgehoben.[4]	~~CHF 10.-- bis 30.-- siehe Gebührentarif~~
	[4] ~~Sprachstandanalyse gemäss Art. 12 KbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung~~Aufgehoben.[4]	~~CHF 125.-- bis 250.-- siehe Gebührentarif~~
	Art. 19 [5]	
Lebensbescheinigung	Lebensbescheinigung / Rentenbescheinigung / Bestätigung für Pensionskasse	CHF 20.-- pro volljährige Person

hat formatiert: Schriftart: (Standard) +Textkörper (Calibri)

hat formatiert: Hochgestellt

[3] Anpassungen per 01.11.2024
[4] Aufgehoben per 01.01.2027
[5] Anpassung per 01.11.2024

hat formatiert: Schriftart: (Standard) +Textkörper (Calibri)

hat formatiert: Schriftart: (Standard) +Textkörper (Calibri)

Auflageexemplar

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	**Art. 20** Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	**Art. 21** [1] Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	[2] Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	[3] Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	[4] Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	**Art. 22** [1] Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	[2] Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	[3] Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	**Art. 23** [1] Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	[2] Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	[3] Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I

Auflageexemplar

	[4] Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	Art. 24 [6]	
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	[1] Erteilung einer Bewilligung für temporäre Beanspruchungen (Baustelleninstallationen, Gerüste etc.)	Aufwandgebühr II
	[2] Erteilung einer Bewilligung für Grabenaufbrüche (Leitungen, Kabel etc.)	Aufwandgebühr II
	[3] Einmalige Grundgebühr	CHF 100.--
	[4] Benützungsgebühr pro m^2 und Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m^2 und Tag – unbefestigter Boden: pro m^2 und Tag	 CHF --.50 CHF --.20
	[3] Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.--- (ohne Grundgebühr)	
	[4] Keine Grund- und Benützungsgebühren werden erhoben bei Grabenaufbrüchen nach Abs. 2 und für Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden sowie tageweise Umzüge / Wohnungswechsel.	
	[5] Die Marktgebühr für die Markt-Stände am Wattenwil-Märit richtet sich nach der Verordnung über den Wattenwil-Märit, es fallen keine zusätzliche Grund- oder Benützungsgebühren an.	
	Art. 25	
	Aufgehoben [7]	

[6] Anpassungen per 01.03.2025
[7] Aufgehoben per 01.11.2024

Auflageexemplar

Leumundszeugnis	**Art. 26** Leumundszeugnis	CHF 20.00 pro volljährige Person [8]
Fundbüro	**Art. 27** [1] Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.--
	[2] Die Gebühr versteht sich exkl. Finderlohn von i. d. R. 10 %	
Reklame	**Art. 28** [9] [1] Aufgehoben	
	[2] Aufgehoben	
Baustromverteiler	**Art. 29** Miete Baustromverteiler bis zu 1 Monat	CHF 10.00 pro Verteiler

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Voranfrage	**Art. 30** [10] Sämtliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit Voranfragen (Begehungen etc.)	Aufwandgebühr II
Eröffnung Baugesuch und formelle Prüfung	**Art. 31** [11] [1] Erfassen Baugesuch	Aufwandgebühr I
	[2] Formelle Prüfung	Aufwandgebühr II
	[3] Profilkontrolle	Aufwandgebühr II

[8] Anpassung per 01.11.2024
[9] Aufgehoben per 01.11.2024
[10] Anpassung per 01.11.2024
[11] Anpassung per 01.11.2024

Auflageexemplar

Materielle Prüfung	**Art. 32** [12] [1] Materielle Prüfung	Aufwandgebühr II
	[2] Rückweisung zur Verbesserung - Mängelschreiben (Erstellung / Versand) - Auskünfte zu Mängelbereinigungen	Aufwandgebühr II
Baubewilligungsverfahren	**Art. 33** [13] [1] Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen (Verfahrensprogramm)	Aufwandgebühr II
	[2] Erstellen und Aufgeben Publikation (Anzeiger und/oder Amtsblatt)	Aufwandgebühr II
	[3] Bekanntmachung Anstösser	Aufwandgebühr II
	[4] Weitere Bewilligungen / Amts- und Fachberichte / Verfügungen	Aufwandgebühr II / Verrechnung effektive Kosten Dritter
	[5] Verarbeitung / Kontrolle weiterer Bewilligungen / Amts- und Fachberichte / Verfügungen	Aufwandgebühr II
	[6] Rechnung Anzeiger und Amtsblatt	Verrechnung effektive Kosten Dritter
	[7] Begehungen und Besprechungen	Aufwandgebühr II
Beratung und Antragstellung	**Art. 34** [1] Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	[2] Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	[3] Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	[4] Amtsberichte z. H. RSA	Aufwandgebühr II [14]
Projektänderungen / Verlängerungen	**Art. 35** Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

[12] Anpassung per 01.11.2024
[13] Anpassung per 01.11.2024
[14] Anpassung per 01.11.2024

Auflageexemplar

Entscheide	**Art. 35a** [15] Bauentscheid (Zu-/Abschlag)	Aufwandgebühr II
Vorzeitige Baubewilligung	**Art. 36** Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II [16]
Vorzeitiger Baubeginn	**Art. 37** Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

Baukontrolle

Baubeginn	**Art. 38** [1] Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Aufwandgebühr II
	[2] Kontrolle und Verarbeitung Selbstdeklaration Baukontrolle 1 [17]	Aufwandgebühr II
Bauabschluss	[3] Kontrolle und Verarbeitung Selbstdeklaration Baukontrolle 2 [18]	Aufwandgebühr II
Kontrollen	**Art. 39** [1] Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Gewässerschutz, Versickerungsanlagen, Strassenanschlüsse, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme [19]	Aufwandgebühr II / Verrechnung der effektiven Kosten Dritter
	[2] Schnurgerüst durch Geometer	Verrechnung der effektiven Kosten Dritter

[15] Neufassung per 01.11.2024 (vorher in Art. 33 enthalten)
[16] Anpassung per 01.11.2024
[17] Neufassung per 01.11.2024
[18] Neufassung per 01.11.2024
[19] Anpassung per 01.03.2025

Auflageexemplar

	[3] Einmessen Grundstückentwässerung, Hausanschlussleitungen und Anschlüsse an öffentliche Leitungen und Versickerungsanlagen durch den Nachführungsgeometer inklusive Nachführung der Leitungskataster und GIS-Datenbank [20]	Verrechnung der effektiven Kosten Dritter; Die Kosten werden vom Nachführungsgeometer direkt dem Verursacher in Rechnung gestellt
Massnahmen	**Art. 40** Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung	**Art. 41** Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von	
	a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II
	b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrasturkturvertrages)	Aufwandgebühr II
	c) Beurteilung / Fachbericht durch die kommunale Fachgruppe	Verrechnung der effektiven Kosten Dritter
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	**Art. 42** Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Arbeiten	**Art. 43** Insbesondere Verhandlungen mit kantonalen Behörden und dergleichen, ausserordentliche Besichtigungen usw.	Aufwandgebühr II

[20] Neufassung per 01.03.2025

Auflageexemplar

Nachführung des Vermessungswerkes

Nachführung	**Art. 44** Gestützt auf die kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 15. Januar 1996 werden die Nachführungen des Vermessungswerkes direkt vom Geometer dem Verursacher verrechnet.	

Steuerwesen

Veranlagung	**Art. 45** [1] Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG	—Aufwandgebühr I
	[2] Registernachschlag / Asukunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	**Art. 46** [1] Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.--
	[2] Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

Datenschutz	**Art. 47** [1] Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
	[2] Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

Auflageexemplar

Hundetaxe

Hundetaxe	**Art. 48** [1] Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetztes.	Gebührentarif
	[2] Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben und deren Hunde sechs Monate alt sind.	(unter Vorbehalt von Art. 13 Abs. 2 und 3 des kantonalen Hundegesetzes)
	[3] Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 50.00 und 150.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	Gebührentarif

Soziales

Betreuung und Pflege in privaten Haushalten	**Art. 49** [1] Abklärungen und Bewilligung	CHF 500.00
	[2] Jährliche Aufsichtsbesuche mit Bestätigung	CHF 200.00
	[3] Abklärungen und Arbeiten für Dritte (z. B. Gericht oder bei Todesfällen)	Aufwandgebühr II

Bildung

Nachdruck Zeugnis	**Art. 50** Nachdruck eines verlorenen Zeugnisses	CHF 20.--

Verschiedenes

Nachschlagen	**Art. 51** Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I

Auflageexemplar

Schreiberei	**Art. 52** Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Tageskarten	**Art. 53** [21] SBB Spartageskarte Gemeinde	Gemäss Gebühren der SBB
Ausgleichskasse	**Art. 54** Versicherungsausweis - Duplikat	Gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	**Art. 55** [1] Mahnung	CHF 20.-- plus Porto
	[2] Verfügung	CHF 50.--
Mahnung Einreichung von Unterlagen	**Art. 55a** [22] Aufforderungsgebühr fürs Einreichen von Unterlagen ab der 2. Mahnung	CHF 10.-- plus Porto pro Schreiben
Verschiedenes	**Art. 56** Besondere, in den Tarifen nicht aufgeführte Leistungen auf Ersuchen hin, je nach eingesetzter Person	Aufwandgebühr I / Aufwandgebühr II

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 57

[1] Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

[2] Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

[21] Anpassung per 01.11.2024
[22] Neufassung per 01.11.2024

Auflageexemplar

[3] Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 58
Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 59
[1] Dieses Reglement tritt auf den 01.06.2022 in Kraft.

[2] Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 01.05.2020 auf.

[3] Die Teilrevision vom 12.08.2024 tritt auf den 01.11.2024 in Kraft. [23]

[4] Die Teilrevision vom 11.12.2024 tritt auf den 01.03.2025 in Kraft. [24]

[5] Die Teilrevision vom 02.11.2026 tritt auf den 01.01.2027 in Kraft.[25]

hat formatiert: Hochgestellt

Der Gemeinderat hat dieses Reglement am 29. März 2022 genehmigt.

Wattenwil, 29. März 2022

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident	Die Gemeindeschreiberin
Manuel Liechti	Lara Saurer

Auflageexemplar

[23] Neufassung per 01.11.2024
[24] Neufassung per 01.03.2025
[25] Neufassung per 01.01.2027

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement gemäss Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 7. April 2022 und 14. April 2022 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 33 der Gemeindeordnung unterliegt das Gebührenreglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 7. April 2022, durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingelangt.

Wattenwil, 7. Juni 2022

Die Gemeindeschreiberin

Lara Saurer

Genehmigung Teilrevision

Die folgenden Anpassungen des Reglements bzw. Tarifs wurden durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 12. August 2024 genehmigt und treten per 1. November 2024 in Kraft.

- Art. 15 Abs. 5, Letztwillige Verfügungen, Eröffnung mit Zeugnis Seite 6
- Art. 16, Niederlassung und Aufenthalt Seite 7
- Art. 18, Einbürgerungskurs und Sprachstandanalyse bei BZI / IDM Thun Seite 8
- Art. 19, Lebensbescheinigung: Seite 8
- Art. 25, Exmission Seite 10
- Art. 26, Leumundszeugnis Seite 10
- Art. 28, Reklame Seite 10
- Art. 30, Voranfrage Seite 11
- Art. 31, Eröffnung Baugesuch und formelle Prüfung Seite 11
- Art. 32, Materielle Prüfung Seite 11
- Art. 33, Baubewilligungsverfahren Seite 11
- Art. 34 Abs. 4, Amtsberichte z. H. RSA Seite 12
- Art. 35a, Entscheide Seite 12
- Art. 36, Vorzeitige Baubewilligung Seite 12
- Art. 38 Abs. 2 und 3, Baubeginn / Bauabschluss Seite 13
- Art. 53, Tageskarten Seite 16
- Art. 55a, Mahnung Einreichung von Unterlagen Seite 16
- Art. 59 Abs. 3, Inkrafttreten Teilrevision Seite 17

Auflageexemplar

Wattenwil, 13. August 2024

GEMEINDERAT WATTENWIL
Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Manuel Liechti Lara Saurer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement gemäss Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 15. und 22. August 2024 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 33 der Gemeindeordnung unterliegt das Gebührenreglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 15. August 2024, durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingelangt.

Wattenwil, 25. Oktober 2024

Die Gemeindeschreiberin

Lara Saurer

Genehmigung Teilrevision
Die folgenden Anpassungen des Reglements wurden durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 11. Dezember 2024 genehmigt und treten per 1. März 2025 in Kraft.

- Art. 24, Inanspruchnahme öffentlichen Grundes Seite 10
- Art. 39 Abs. 1, Kontrollen Seite 13
- Art. 39 Abs. 3, Kontrollen Seite 14
- Art. 59 Abs. 4, Inkrafttreten Teilrevision Seite 18

Wattenwil, 12. Dezember 2024

GEMEINDERAT WATTENWIL
Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Manuel Liechti Lara Saurer

Auflageexemplar

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende stellvertretende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement gemäss Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 19. und 27. Dezember 2024 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 33 der Gemeindeordnung unterliegt das Gebührenreglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 19. Dezember 2024, durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingelangt.

Wattenwil, 24. Februar 2025

Die Stv.-Gemeindeschreiberin

Isabel Rufener

Genehmigung Teilrevision

Die folgenden Anpassungen des Reglements wurden durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 2. November 2026 genehmigt und treten per 1. Januar 2027 in Kraft.

- Art. 18 Abs. 3 und 4, Einbürgerungskurs und -test bei bzi Seite 8
- Art. 59 Abs. 4, Inkrafttreten Teilrevision Seite 18
- Gebührentarif, Einbürgerungstest Seite 23

Wattenwil, 2. November 2026

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Manuel Liechti Isabel Rufener

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement gemäss Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 12. und 19. November 2026 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung unterliegt das Gebührenreglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 12. November 2026, durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingelangt.

Auflageexemplar

Wattenwil, 11. Januar 2027

Die Gemeindeschreiberin

Isabel Rufener

Auflageexemplar

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 57 des Gebührenreglements vom 29. März 2022 erlässt der Gemeinderat Wattenwil folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF	60.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	120.00	pro Stunde
3. Kopien			
Reglemente	CHF	5.00	
Fotokopie A4 s/w	CHF	0.30	
Fotokopie A4 farbig	CHF	0.60	
Fotokopie A3 s/w	CHF	0.60	
Fotokopie A3 farbig	CHF	1.20	
Fotokopie A2 s/w	CHF	3.50	
Fotokopie A2 farbig	CHF	5.50	
Fotokopie A1 s/w	CHF	8.00	
Fotokopie A1 farbig	CHF	11.00	
Fotokopie A0 s/w	CHF	16.00	
Fotokopie A0 farbig	CHF	22.00	
Bei doppelseitigen Kopien wird die Gebühr verdoppelt.			
4. Format Scan (Plotter Kosten Dritter)	Verrechnung der effektiven Kosten		
5. Hundetaxe	CHF	100.00	pro Hund
6. Einbürgerungskurs inkl. Lehrmittel	CHF	3296.00	pro Person~~, exkl. MWSt.~~
7. Einbürgerungstest	CHF	300.00	pro Test~~, exkl. MWSt.~~
8. Einbürgerungstest für Teilnehmende EB-Kurs	CHF	250.00	pro Test~~, exkl. MWSt.~~
~~9. Deutschkurs, 1 Leiter*in~~	~~CHF~~	~~20.00~~	~~pro Lektion, exkl. MWSt.~~
~~10.Deutschkurs, 2 Leiter*innen~~	~~CHF~~	~~25.00~~	~~pro Lektion, exkl. MWSt.~~
~~11.Sprachstandanalyse mündlich oder schriftlich~~	~~CHF~~	~~150.00~~	~~exkl. MWSt.~~
~~12.Sprachstandanalyse mündlich und schriftlich~~	~~CHF~~	~~250.00~~	~~exkl. MWSt.~~

Inkrafttreten

[1] Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Juni 2022 in Kraft.

Auflageexemplar

[2] Dieser Gebührentarif wurde zusammen mit dem Gebührenreglement mit Beschluss vom 12. August 2024 revidiert und tritt per 1. November 2024 in Kraft.

[3] Dieser Gebührentarif wurde zusammen mit dem Gebührenreglement mit Beschluss vom 2. November 2026 revidiert und tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.

Wattenwil, ~~13. August 2024~~2. November 2026

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident	Die Gemeindeschreiberin
Manuel Liechti	Isabel Rufener

Auflageexemplar